

Aktenzeichen: 10 S 83/14
3 C 252/13 (09) Amtsgericht
Merzig
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

10. Zivilkammer

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

T [REDACTED]

G [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Niehus & Ruppel,
Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt am Main,
Geschäftszeichen: 444/13NN03

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht Emanuel, die Richterin am Landgericht Wolter
und die Richterin am Landgericht Prowald

am 10.07.2014

beschlossen:

1. Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 10.03.2014 – 3 C 252/13 (09) – keine Aussicht auf Erfolg hat, da das Urteil nicht auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) und die der Berufungsentscheidung zu Grunde zu legenden Tatsachen keine andere Entscheidung rechtfertigen.
2. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
3. Dem Beklagten wird Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung dazu gegeben, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

Frist: 31.07.2014

Gründe:

Das Amtsgericht hat den Beklagten mit Recht zur Zahlung des vertraglichen vereinbarten Nutzungsentgelts für das von der Klägerin betriebene Fitnessstudio bis zum 28.02.2014 verurteilt. Die von der Kammer nach § 529 Abs. 1 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen keine andere Entscheidung.

1. Zutreffend ist das Amtsgericht zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsdauer von 23 Monaten um eine vorformulierte Vertragsbedingung iSv § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, die einer Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB unterliegt. Rechtsfehlerfrei hat das Amtsgericht zudem die Inhaltskontrolle anhand des § 307 BGB vorgenommen.

a) Zwar sieht § 309 Ziff. 9 BGB eine spezielle Regelung für die Wirksamkeit von Klauseln über die Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, vor. § 309 Nr. 9 BGB erfasst jedoch lediglich Vertragsverhältnisse, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch

Gebrauchsüberlassungsverträge grundsätzlich keine Anwendung (BGH, Versäumnisurteil vom 28.02.2012, Az. XII ZR 42/10, zitiert nach juris; Christensen in Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht 11. Aufl. § 309 Nr. 9 BGB Rn. 6 mwN; vgl. auch Urteil des BGH vom 4.12.1996 - XII ZR 193/95 - NJW 1997, 739, 740 zu § 11 Nr. 12 b AGBG).

b) Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitness-Studios ist als ein Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren, der nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB erfasst wird. Zwar wird teilweise die Auffassung vertreten, der Vertrag über die Nutzung eines Fitness-Studios sei als typengemischter Vertrag zu qualifizieren, der neben mietvertraglichen auch dienstvertragliche Elemente enthalte, weil der Betreiber des Studios nicht nur die Nutzung der Räumlichkeiten und der bereitgestellten Sportgeräte schulde, sondern sich auch zur Erbringung weiterer Leistungen wie etwa die Einweisung des Kunden in den Gebrauch der Geräte, ihn zu beraten und zu beaufsichtigen, verpflichte (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 55; OLG Celle NJW-RR 1995, 370, 371; OLG Hamm NJW-RR 1992, 242, jew. m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht jedoch besondere Verpflichtungen der Klägerin mit dienstvertraglichem Charakter nicht festgestellt. Nach dem Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ist der Beklagte lediglich zur Nutzung der Geräte und der Räumlichkeiten der Klägerin berechtigt. Weitere Verpflichtungen der Klägerin, etwa zu Unterrichts- oder anderen Dienstleistungen, sieht der Vertrag nicht vor. Soweit für die Nutzung der Geräte im Einzelfall eine Einweisung durch die Klägerin oder ihre Mitarbeiter erforderlich sein sollte, schuldet sie diese als bloße vertragliche Nebenleistungen (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 28.02.2012, Az. XII ZR 42/10, zitiert nach juris; OLG Frankfurt OLGR 1995, 38, 39 m.w.N.; aA OLG Hamm NJW-RR 1992, 242, 243). Gleiches gilt für die von der Berufung in Bezug genommene vertragliche Pflicht der Klägerin zum Angebot von Wasser und anderen Getränken gem. Ziffer 8 der Vertragsbedingungen. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist daher das Zurverfügungstellen der Fitnessgeräte und die Nutzung der Räumlichkeiten des Fitness-Studios, so dass jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall der Vertrag über die Nutzung des Fitness-Studios der Klägerin als reiner Mietvertrag einzustufen ist (vgl. auch BGH a.a.O.).

2. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Auffassung des Amtsgerichts, dass in einem Fitness-Studiovertrag eine vorformulierte Vertragsbestimmung, die eine Erstlaufzeit des Vertrages von 23 Monaten vorsieht, grundsätzlich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand hält.

a) Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine Klausel ist unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Verwender die Vertragsgestaltung einseitig für sich in Anspruch nimmt und eigene Interessen missbräuchlich auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH a.a.O.).

Ob eine die Laufzeit eines Vertrages betreffende Klausel den Vertragspartner des Verwenders gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, ist mit Hilfe einer umfassenden Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien im Einzelfall festzustellen (vgl. Fuchs in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 11. Aufl., § 307 BGB Rn. 187). Bei dieser Abwägung sind nicht nur die auf Seiten des Verwenders getätigten Investitionen, sondern es ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen; notwendig ist eine Gegenüberstellung der insgesamt begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2002, X ZR 220/01, NJW 2003, 886, 887 m.w.N.; Fuchs a.a.O.).

b) In Rechtsprechung und Literatur wurden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, welche Erstlaufzeiten durch vorformulierte Vertragsbestimmungen in Sport- und Fitness-Studioverträgen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB standhalten. Der Bundesgerichtshof hat eine Erstlaufzeit von bis zu 24 Monaten für zulässig erachtet (vgl. BGH a.a.O.).

3. Das Amtsgericht hat ferner mit Recht angenommen, dass die vom Beklagten erklärte Kündigung als außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nicht zu einer Beendigung des Vertrages geführt hat.

a) Zwar hält die in Ziffer 6 geregelte Kündigungsklausel einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand, denn sie schließt das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wenn auch nicht gänzlich aus, knüpft dieses aber an zusätzliche Voraussetzungen, die geeignet sein können, den Vertragspartner des Verwenders von der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts abzuhalten (unverzögliche Kündigung unter Beifügung eines ärztlichen Attests). Die Klausel kann zudem in der für die Inhaltskontrolle maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung dahingehend verstanden werden, dass der Kunde nur bei Vorliegen einer Erkrankung, die ihm für die restliche Vertragslaufzeit die Nutzung der Einrichtungen des Centers nicht ermöglicht, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt und im Übrigen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ausgeschlossen ist. Sie führt daher zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden und damit zur Unwirksamkeit einer solchen Klausel nach § 307 Abs. 1 BGB (BGH a.a.O.).

b) Die zum 01.04.2013 ausgesprochene Kündigung des Beklagten vom 26.03.2013 hat das Vertragsverhältnis der Parteien jedoch nicht beendet, weil die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB nicht vorlagen.

aa) Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (vgl. § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dies ist in der Regel der Fall, wenn einem der Vertragspartner aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (vgl. BGH a.a.O.).

bb) Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Hierbei bedarf die zwischen den Parteien streitige und vom Amtsgericht offen gelassene Frage, ob der Beklagte bei Vertragsschluss die Auswahl zwischen verschiedenen Vertragsgestaltungen mit unterschiedlicher Vertragslaufzeit hatte, keiner weiteren Aufklärung. Denn selbst wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, dass dies nicht der Fall war, ist bei der im Rahmen des § 314 BGB gebotenen Interessensabwägung zu berücksichtigen, dass sich der Beklagte aus freien

Stücken verpflichtet hat, den Nutzungsvertrag für die festgelegte Dauer von 23 Monaten einzugehen. Ein Umzug des Beklagten während der Vertragslaufzeit stellt damit ein Risiko dar, das grundsätzlich in seine Risikosphäre fällt, auch wenn der Umzug durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers bedingt war. Dass der Beklagte dann nach Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses seinen Wohnsitz in Losheim genommen hat, ist ebenfalls kein Umstand, der in der Sphäre der Klägerin begründet liegt, und der somit auch nach Auffassung der Kammer keine fristlose Kündigung des Nutzungsvertrags rechtfertigt. Vielmehr hat sich darin ein Risiko verwirklicht, das der Kläger bei Abschluss des Nutzungsvertrags bewusst in Kauf genommen hat.

3. Die Rechtssache hat zudem keine grundsätzliche Bedeutung und die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern nicht die Entscheidung des Berufungsgerichts. Auch ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten.


Emantuel
Vorsitzender Richter am Landgericht


Wolter
Richterin am Landgericht


Prowald
Richterin am Landgericht



Beglaubigt:


(H.-W. Zimmer)
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle